

Bundesland

Wien

Kurztitel

Wiener Dienstleistungsgesetz

Kundmachungsorgan

LGBL Nr. 19/2012

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

08.03.2012

Außerkrafttretensdatum

17.01.2016

Text**Vorlage von Originaldokumenten oder von beglaubigten Kopien**

§ 9. (1) An Stelle von Originaldokumenten oder beglaubigten Kopien kann der Dienstleistungserbringer bzw. die Dienstleistungserbringerin

1. gemäß Abs. 2 erstellte und signierte elektronische Kopien oder
2. elektronische Kopien, deren Übereinstimmung mit dem Originaldokument durch eine dafür zuständige Stelle eines anderen EWR-Staates elektronisch bestätigt wurde,

vorlegen.

(2) Dienstleistungserbringer und Dienstleistungserbringerinnen können bei der Behörde nach Maßgabe der vorhandenen technischen Voraussetzungen elektronische Kopien von Originaldokumenten anfertigen lassen. Die Übereinstimmung der elektronischen Kopie mit dem Original ist durch eine Amtssignatur im Sinne des § 19 des E-Government-Gesetzes, BGBl. I Nr. 10/2004 idF BGBl. I Nr. 111/2010, zu bestätigen.